

Empfehlungen des Senats betr. Regelungen zum Einsatz von KI in Curricula an der Universität Salzburg

Eine in den Computerwissenschaften (bzw. Informatik) und der Mathematik gängige Begriffseingrenzung lautet, dass KI „intelligente“ Computersysteme sind, welche „intelligentes“ Problemlösungsverhalten haben. Das Fach KI dient der Erforschung und darauf aufbauend der Entwicklung solcher Systeme. Eine einheitliche, allgemein akzeptierte Definition gibt es nicht (insbesondere da „Intelligenz“ schwer abgrenzbar ist). Art. 3 der Verordnung (EU) 2024/1689 („KI-Verordnung“) bestimmt den Begriff wie folgt:

„KI-System“ ein maschinengestütztes System, das für einen in unterschiedlichem Grade autonomen Betrieb ausgelegt ist und das nach seiner Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein kann und das aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableitet, wie Ausgaben wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können;

Nach einer auf M. L. Minsky aus dem Jahr 1966 zurückgehenden Definition, die allgemeiner gefasst und breiter akzeptiert ist, ist KI *die Wissenschaft Maschinen Dinge tun zu lassen, die Intelligenz benötigen, wenn sie von Menschen gemacht werden*. Dabei stehen die Ergebnisse im Vordergrund, die die Maschine produziert, und die Art und Weise, wie die Ergebnisse erzielt werden können. Zu den Teilgebieten gehören: Verarbeitung natürlicher Sprache, Deduktionssysteme und Automatische Programmierung, Bildererkennung und Bildverstehen, Robotik, Intelligent Computer Aided Instruction, KI-Sprachen sowie Expertensysteme. In den Computerwissenschaften und der Mathematik (sowie in deren Anwendungsfächern) sind solche Systeme schon lange Teil des Faches. Durch Veröffentlichung von ChatGPT im November 2022 durch die US-amerikanische Firma OpenAI ist KI nun einer breiten Öffentlichkeit zugänglich geworden. Die Entwicklung schreitet rasant voran und umfasst täglich mehr Bereiche des täglichen Lebens. Dieser Entwicklung hinken die Studien hinterher, für die Curricula den rechtsverbindlichen Rahmen bilden.

Der Senat versteht die Universität als einen Ort, an dem die vor allem methodischen Fähigkeiten der Studierenden und damit die Urteilskraft gefördert wird, mit deren Hilfe sie die Ergebnisse kritisch beurteilen können, die Technologien liefern. Die Absolvent:innen eines Studiums an der Universität sollen neben dem kritischen Umgang mit KI allenfalls auch das selbständige Arbeiten in einem technologiefreien Raum lernen, in dem die Fähigkeiten und Fertigkeiten entwickelt werden können, die es erst ermöglichen, die KI und ihre Ergebnisse sinnvoll zu kontrollieren.

Der Einsatz von Instrumenten der KI kann und muss nicht schlechthin unterbunden werden. Er ist aber je nach den Anforderungen des Faches und des Ausbildungsniveaus sinnvoll einzugrenzen. Der Senat geht dabei davon aus, dass der Einsatz von Instrumenten der KI ex post nicht zweifelsfrei nachweisbar ist.

Das Gesetz definiert für die verschiedenen Studienabschlüsse Kompetenzziele (Lernergebnisse). Diese sind in den Curricula im Qualifikationsprofil gem. § 58 Abs. 2 UG zu beschreiben (siehe auch § 51 Abs. 2 Z 29 und Z 34 UG). Für die Universität ist es elementar, dass diese Kompetenzziele jeweils eigenständig erreicht werden und dass demgemäß ihre Zeugnisse über die Kompetenzen ihrer Absolvent:innen Aufschluss geben. Zu diesen Kompetenzen kann auch der zweckmäßige Einsatz von Technologien gehören.

Aktuell finden sich kaum Regelungen zum Einsatz von KI in den Curricula. Der Umgang mit KI in der Lehre ist daher weitgehend den Lehrenden überlassen (siehe *Leitfaden zum Einsatz von KI-Werkzeugen in Abschlussarbeiten, beurteilungsrelevanten Arbeiten und Prüfungen* des Rektorats, versandt am 17.09.2025 per Email und verfügbar im Intranet unter [Direktlink zum KI-Leitfaden](#)). Es ist dies aber eine Angelegenheit des Studienrechts und damit zunächst der Curricula. Nur wenn Regeln über den Gebrauch technischer Hilfsmittel feststehen, können sie auch verlässlich vollzogen werden. Es sind daher die Curricularkommissionen berufen, solche Regeln zu erstellen.

Vor diesem Hintergrund richtet der Senat an die Curricularkommissionen die folgenden Empfehlungen:

I. Learning Outcomes und Modulinhalt

Es kann in einzelnen Fächern und Lehrveranstaltungen sinnvoll sein, einen handwerklich-technischen und rational-kritischen Umgang mit Instrumenten der KI in den Unterricht zu integrieren. Die Curricularkommissionen können Lehrveranstaltungen identifizieren, in denen dies schon nach dem geltenden Curriculum möglich ist. Sie können aber auch Lehrveranstaltungen im Curriculum dafür definieren und die Modulbeschreibung in Bezug auf Learning Outcomes und Modulinhalt (ggf. Prüfungsart, siehe II) ergänzen.

II. Prüfungsordnung und -art

Die Curricularkommissionen können im Curriculum definierte Prüfungen identifizieren, die in einer sicheren Umgebung oder überhaupt mit analogen Mitteln abzulegen sind, um die Heranziehung von KI zu unterbinden. Sie können außerdem im Curriculum definierte Prüfungen identifizieren, bei deren Ablegung eine Inanspruchnahme von Instrumenten der KI sinnvoll oder sogar erwünscht ist und die daher unter Zuhilfenahme insbesondere der von der Universität lizenzierten Academic AI (siehe <https://plus.academic-ai.at/> sowie das Benutzerhandbuch unter  [Academic-AI Benutzerhandbuch V0.9.pdf](#)) abgelegt werden sollen. Solche Ergänzungen können im Curriculum zentral im Abschnitt Prüfungsordnung oder in der Modulbeschreibung unter Prüfungsart untergebracht werden.

III. Abschlussarbeiten

Für Abschlussarbeiten erinnert der Senat zunächst an die Verpflichtungen, die mit dem Abschluss einer Betreuungsvereinbarung eingegangen werden.

Für Abschlussarbeiten können die Curricularkommissionen fachspezifische Festlegungen darüber treffen, welche Applikationen unter Berücksichtigung der Notwendigkeit in welchem Ausmaß eingesetzt werden können, dass die Abschlussarbeit den gesetzlich vorgeschriebenen Kompetenzerwerb nachweist. Dabei können insbesondere Vorschriften über Dokumentations- und Nachweispflichten getroffen werden (wie das Führen von Portfolios, die ausführliche Dokumentation der Arbeitsschritte, eidesstattliche Erklärungen, etc.).

Um die eigenständige Erreichung der Kompetenzziele sicherzustellen, können die Curricularkommissionen darüber hinaus für Abschlussarbeiten jeder Stufe ein Prüfungsgespräch vorsehen, das für den Abschluss des Studiums positiv absolviert werden muss. Solche Prüfungsgespräche können noch vor der Einreichung, zwischen der Einreichung und der Beurteilung oder auch erst nach Beurteilung der Abschlussarbeit vorgesehen werden. Da sie mit ECTS-Anrechnungspunkten hinterlegt werden müssen (um die in der Regel der ECTS-Anteil der Abschlussarbeit zu kürzen sein wird), können solche Regelungen verbindlich nur im Curriculum getroffen werden.

In Bachelorstudien ist die Abschlussarbeit im Rahmen einer Lehrveranstaltung zu verfassen und gemeinsam mit ihr zu beurteilen. Allfällige Ergänzungen sind also in der Modulbeschreibung vorzunehmen. In Masterstudien können Ergänzungen im Abschnitt Masterarbeit vorgesehen werden.

IV. Umsetzung

Die Umsetzung der Empfehlungen können Curricularkommissionen im Rahmen der Überarbeitung der Curricula vornehmen. Dabei ist die Änderungs-RL (siehe [Direktlink zur Änderungs-RL](#)) sowie das Rahmencurriculum (siehe [Direkt-Link zum RC](#) sowie [Direktlink zur RC-Ergänzung](#)) zu beachten.

In einigen Fällen wird die Änderung des Curriculums erstmals zur Anwendbarkeit des Rahmencurriculums führen und es mag sein, dass solche Änderungen deshalb vermieden werden sollen. In anderen Fällen ist das Rahmencurriculum gar nicht anwendbar, ohnehin bereits umgesetzt oder es sind Reformen auf dem Weg, die zu seiner Anwendbarkeit führen.

Zur Umsetzung der Empfehlungen in einem abgekürzten Verfahren, welches ohne eine Curriculumsänderung auskommt, können Curricularkommissionen eine Ergänzung zum Curriculum beschließen (siehe Beispieltext unten), die das Curriculum selbst nicht berührt und in der entsprechende Regelungen getroffen werden. Dieser Anhang wird nach Genehmigung des Senats im Mitteilungsblatt verlautbart, um für die notwendige Rechtssicherheit sorgen. Die Änderungs-RL gilt sinngemäß.

Ergänzung des Curriculums „[Text gemäß Mitteilungsblatt]“ zur Berücksichtigung von KI beim Erreichen der festgelegten Lernziele gemäß Qualifikationsprofil

Der Senat der Universität Salzburg hat in seiner Sitzung am [tt.mm.jjjj] die von der Curricularkommission [Bezeichnung] der Universität Salzburg in der Sitzung vom [tt.mm.jjjj] beschlossenen Ergänzung wie folgt genehmigt.

- (1) Diese Ergänzung dient zur Präzisierung der Erreichung der im Curriculum festgelegten Lernziele gemäß dem Qualifikationsprofil im Lichte der rasant fortschreitenden Entwicklungen im Bereich der Künstlichen Intelligenz (insbesondere der generativen KI, wie z. B. ChatGPT, Gemini und ähnlicher Programme). Die bestehenden Teile des Curriculums bleiben von dieser Ergänzung unberührt.
- (2) [In „Anhang I: Modulbeschreibungen“ wird in Modul „[...]“ [bei den Learning Outcomes/beim Modulinhalt/bei der Prüfungsart] [unterhalb/oberhalb von bzw. am Ende] [der Text/die Aufzählung] wie folgt ergänzt:
 - *kennen die Chancen und Möglichkeiten sowie Gefahren von KI für wissenschaftliche Arbeiten und nutzen KI reflektiert und verantwortungsvoll, erstellen eigenständig, eine nach wissenschaftlichen Kriterien verfasste Bachelorarbeit und präsentieren diese.*

KI-Tools im Kontext wissenschaftlicher Arbeiten
Die Verwendung von KI ist bei der Prüfung erlaubt/eingeschränkt erlaubt/nicht erlaubt.]
- (3) [„§ 10 Prüfungsordnung“ wird durch den folgenden neuen Absatz ergänzt:]
- (4) [„§ 8 Masterarbeit“ wird durch den folgenden neuen Absatz ergänzt:]
- (5) Diese Ergänzung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg in Kraft.